

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/as/48109

Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265

Datum
05.11.2012

Entwurf einer Novelle der Straßenverkehrsordnung

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben angeführten Entwurfsnovelle und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) sollen neue Bestimmungen zur Einführung von Fahrradstraßen und Begegnungszonen geschaffen sowie ein Verbot des Telefonierens während des Radfahrens ohne Freisprecheinrichtung normiert werden. Weiters sollen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, die Radwegbenutzungspflicht in ihrem Zuständigkeitsbereich aufzuheben und schließlich soll der Zugang zum Ausweis für behinderte Personen gemäß § 29b vereinheitlicht und erleichtert werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt den Entwurf zur Kenntnis, weist jedoch darauf hin, dass die neue Begegnungszone als „Fahrbahn“ und nicht als „Straße“ definiert wird. „Fahrbahn“ bezieht sich nur auf den für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil der Straße und nicht auch z.B. auf Gehsteige. Darüber hinaus passt die im Entwurf vorgesehene Definition nicht mit den Bestimmungen des neuen § 76 c zusammen, wonach z.B. die Behörde durch Verordnung „Straßen, Straßenstellen und Gebiete“ zu Begegnungszonen erklären kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

Internet: www.oegb.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

BAWAG, Konto Nr. 01010-225-007
BLZ 14000
IBAN AT211400001010225007
BIC: BAWAATWW